

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Heinrich-Hertz-Str. 6, 03044 Cottbus erlässt auf Grundlage der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 7, 5a Abs. 4a, 3 Nr. 10 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 151) i. V. m. § 12c Abs. 2a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) folgende

Veränderungssperre

I.

1. Zur Sicherung des im Rahmen des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 gemäß § 12c Abs. 2a EnWG ermittelten Präferenzraums wird für das Vorhaben Nr. 81 Höchstspannungsleitung Hemmingstedt/Lieth/Lohe-Rickelshof/Wöhrden – Klein Rogahn/Stralendorf/War-sow/Holthusen/Schossin (fortan: Vorhaben Nr. 81) und für das Vorhaben Nr. 81a Höchstspannungsleitung Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek – Klein Rogahn/Stralendorf/War-sow/Holthusen/Schossin (fortan: Vorhaben Nr. 81a) der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Präferenzraums der Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a in den Gemeinden Hadenfeld, Kaisborstel und Mehlbek des Kreises Steinburg in Schleswig-Holstein.

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre erfasst:

Gemeinde Hadenfeld, Gemarkung Hadenfeld

- Flur 4, Flurstücke 28/3 (teilweise)

Gemeinde Kaisborstel, Gemarkung Kaisborstel

- Flur 1 Flurstücke 2/2 (teilweise), 3 (teilweise) 73/5 (teilweise), 76/2 (teilweise)

Gemeinde Mehlbek, Gemarkung Mehlbek

- Flur 1, Flurstücke 1/2 (teilweise), 2/3 (teilweise)

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Präferenzraums im Bereich der Gemeinden Hadenfeld, Kaisborstel und Mehlbek des Kreises Steinburg auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (<https://www.netzausbau.de/vorhaben81>) Bezug genommen. Diese ist, inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes (Abbildungen 1, 2 und 3), auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung. Die Grenzen des Geltungsbereichs der Veränderungssperre sind der kartografischen Darstellung zu entnehmen. Sie sind durch eine blaue Umrandung gekennzeichnet, wobei die teilweise zu sperrenden Flurstücke mit Flurstücksbezeichnung in roter Beschriftung in der Detailkarte und der Luftbilddarstellung besonders kenntlich gemacht sind.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und
- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 27.08.2025 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 (Az. 6.02.00.02/23-2-0#4) vom 31.05.2024 ist für die Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a ein Präferenzraum ermittelt worden.

Ein Präferenzraum ist gemäß § 3 Nr. 10 NABEG ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter und dem Umweltbericht nach § 12c Abs. 2 EnWG zugrunde gelegter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen im Sinne des § 18 Abs. 3c NABEG besonders geeignete Räume ausweist. Dabei handelt es sich um einen mäandrierenden circa fünf bis zehn Kilometer breiten Gebietsstreifen (BT-Drs. 164/22, S. 54).

Enthält der nach § 12b Abs. 5 EnWG vorgelegte Netzentwicklungsplan eine Neubaumaßnahme zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung, die noch nicht im Netzentwicklungsplan bestätigt wurde und für die keine Bündelungsoption nach § 12b Abs. 3a EnWG besteht, hat die Bundesnetzagentur anhand von vorhandenen Daten zur großräumigen Raum- und Umweltsituation für diese Maßnahme einen Präferenzraum im Sinne des § 3 Nr. 10 NABEG zu ermitteln und dem Umweltbericht zugrunde zu legen. Für länderübergreifende, landseitige Teile von Offshore-Anbindungsleitungen ist dies gemäß § 12c Abs. 2a Satz 2 EnWG optional.

Gemäß § 12c Abs. 2a Satz 7 EnWG ist auch für Maßnahmen, für die ein Bundesfachplanungsverfahren notwendig ist und bei denen noch kein Antrag auf Bundesfachplanung gestellt wurde, ein Präferenzraum durch die Bundesnetzagentur zu ermitteln, wenn dies der Vorhabenträger bis zum 11.06.2023 beantragt. Bei der Präferenzraumermittlung hat die Bundesnetzagentur gemäß § 12c Abs. 2a Satz 8 EnWG zu berücksichtigen, ob eine spätere gemeinsame Verlegung mehrerer Neubaumaßnahmen im Sinne von § 12c Abs. 2a Satz 1 EnWG im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang ganz oder weit überwiegend sinnvoll erscheint.

Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum ermittelt wurde, entfällt gemäß § 5a Abs. 4a NABEG die Bundesfachplanung, sodass ein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ohne ein zuvor durchlaufenes Bundesfachplanungsverfahren zulässig ist.

Der durch die Bundesnetzagentur ermittelte Präferenzraum bildet die Grundlage für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau inner-

halb des Präferenzraums eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf. Eine Prüfung von Trassenalternativen außerhalb des ermittelten Präferenzraums ist gemäß § 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 2 - 4 NABEG nur aus zwingenden Gründen durchzuführen.

Bei den Vorhaben Nr. 81, Nr. 81a, Nr. 81b, Nr. 81c, Nr. 81d, Nr. 81e, Nr. 81f handelt es sich um als Erdkabel zu realisierende, länderübergreifende Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung-Leitungsvorhaben nach § 2 Abs. 1 NABEG, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie deren vordringlicher Bedarf im Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG festgestellt wurden. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest.

Das Vorhaben Nr. 81 wurde bereits am 14.01.2022 als Maßnahme „DC31“ im Netzentwicklungsplan 2021-2035 bestätigt. Es erfolgte vorerst jedoch kein Antrag auf Bundesfachplanung. Am 05.06.2023 stellten die Vorhabenträger, 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH (fortan: Vorhabenträger), für das Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a einen Antrag auf Präferenzraumermittlung gemäß § 12c Abs. 2a Satz 7 EnWG.

Gemeinsam mit den am 01.03.2024 im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 bestätigten und am 20.07.2024 durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes im Bundesbedarfsplangesetz eingefügten Vorhaben bzw. dessen Bestandteile

Nr. 81a Höchstspannungsleitung Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin

Nr. 81b Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwörden – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek

Nr. 81c Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwörden – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek

Nr. 81d Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwörden – Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück

Nr. 81e Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwörden – Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück

Nr. 81f Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Wiemersdorf/Hardebek, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwörden – Hagen/Fuhendorf/Bad Bramstedt/Bimöhlen

bildet das Vorhaben Nr. 81 den sog. „NordOstLink“. Im Rahmen dessen ist geplant, drei Erdkabel pro Vorhaben (bis zu insgesamt 18) in jeweils einem Graben parallel zueinander verlaufen zu lassen.

Am 16.11.2023 veröffentlichte die Bundesnetzagentur einen Entwurf zum Umweltbericht, einschließlich der vorläufig ermittelten Präferenzräume. Die Konsultation hierzu endete am 29.01.2024. Anschließend wurde der Präferenzraum im Sinne des § 3 Nr. 10 NABEG für Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a abschließend ermittelt und im Rahmen des Umweltberichts am 31.05.2024 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (<https://www.netzausbau.de/Umweltbericht>) veröffentlicht. Gemäß §§ 5a Abs. 4a, 16 Abs. 7 NABEG entfällt somit die Bundesfachplanung für die Vorhaben. Daher kann die Bundesnetzagentur nach § 16 Abs. 7 NABEG ab Abschluss der Entwicklung des Präferenzraums Veränderungssperren erlassen.

Am 28.06.2024 haben die Vorhabenträger einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 NABEG a. F. gestellt.

Ferner haben die Vorhabenträger mit Antrag vom 28.06.2024 verlangt, dass das Verfahren gemäß § 35 Abs. 6 NABEG in der bis zum 29.12.2023 geltenden Gesetzesfassung des NABEG zu führen ist. Auch haben die Vorhabenträger am 28.06.2024 beantragt, das Vorhaben Nr. 81 mit den oben genannten Bestandteilen der Vorhaben Nr. 81a, Nr. 81b, Nr. 81c, Nr. 81d, Nr. 81e und Nr. 81f, die parallel zum Vorhaben Nr. 81 gebaut werden und verlaufen sollen, gemäß § 26 NABEG zu verbinden.

Der durch die Bundesnetzagentur ermittelte Präferenzraum enthält das Gebiet der Gemeinden Hadenfeld, Kaisborstel und Mehlbek des Kreises Steinburg in Schleswig-Holstein. Innerhalb des Präferenzraums verbleiben in diesem Bereich lediglich eingeschränkte Möglichkeiten für die Trassierung. Dies hat folgende Gründe:

In dem Bereich der vorgeschlagenen Trasse erstrecken sich im Präferenzraum mehrere Raumwiderstände, wodurch es nicht möglich ist, konfliktfrei zu trassieren.

Geprägt ist der Präferenzraum im Bereich der gegenständlichen Veränderungssperre insbesondere durch die Bundesautobahn 23, entlang derer sich bereits eine Vielzahl in Planung befindlicher bzw. realisierter Solarparkentwicklungen befinden, organische, sowie feuchte und verdichtungsempfindliche Böden, landwirtschaftlich genutzte Flächen, kleine Fließ- und Stillgewässer, Siedlungsstrukturen, verschiedene Infrastrukturen, kleine Waldabschnitte sowie einzelne Schutzgebiete und Lebensraumsysteme.

Nördlich der vorgeschlagenen Trasse befindet sich die Gemeinde Hadenfeld. Diese kennzeichnet sich durch einen zentralen Ortskern nördlich der Bundesstraße 430 (B 430) sowie landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen und Dauergrünland. Diese Bundesstrasse umgeht im Süden die Bebauung der Gemeinde Hadenfeld, wobei im Westen die Bundesautobahn A 23 und im Osten die Gemeinde Schenefeld erschlossen werden. Der Ortskern der Gemeinde Hadenfeld wird durch das Biotopverbundsystem „Niederung der Stegau und Zuflüsse“ gekreuzt, welches mehrere kleine Fließgewässer umfasst und von ausufernden feuchten und verdichtungsempfindlichen Böden, sowie lokalen Ausprägungen organischer Böden komplementiert wird. Das Biotopverbundsystem erstreckt sich primär von Süden nach Norden entlang der Mühlenau als Fließgewässer. Von der Gemeinde Mehlbek südlich der Bundesautobahn 23 beginnend kreuzt das Biotopverbundsystem selbige auf Höhe des Geltungsbereichs dieser Veränderungssperre. Anschließend verläuft es weiter östlich entlang des Solarparks Agethorst und durch den Ortskern der Gemeinde Hadenfeld bis zum Stillgewässer Mühlenteich westlich des Ortskerns der Gemeinde Schenefeld. Ein Großteil der Böden innerhalb des Geltungsbereichs dieser Veränderungssperre ist hierbei als feucht und verdichtungsempfindlich ausgewiesen, wobei in den westlichen Bereichen zudem organische Böden vorzufinden sind.

Östlich der Gemeinde Hadenfeld, entlang der Bundesstraße 430, befindet sich zudem der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 31 „Erweiterung Gewerbegebiet Schäferkoppel“ der Gemeinde Schenefeld. An diese Fläche grenzt südlich der Bundesstraße 430 ein geschütztes Biotop sowie mittelbar ein Solarpark innerhalb des Gemeindegebiets Pöschendorfs.

Nordwestlich des Geltungsbereichs dieser Veränderungssperre befindet sich der ca. 80 ha große Solarpark Agethorst nördlich der Bundesautobahn 23. Einer der westlichen Arme des Biotopverbundsystems „Niederung der Stegau und Zuflüsse“ kreuzt den Solarpark Agethorst horizontal. Der Solarpark wird zudem durch ein Lebensraumnetz für Waldlebensräume, als Verbindung kleinerer Waldgebiete inklusive geschützter Biotope, vertikal von Norden nach Süden durchschnitten, bevor dieses die Bundesautobahn 23 quert und sich nach Südwesten ausdehnt. Westlich an den Solarpark schließen geschützte Biotope und eine kleinere Waldfläche an, welche wiederum an den Geltungsbereich des Solarparks Kohlenbek auf dem Gebiet der Gemeinde Bokelrehm grenzt. Diagonal auf der südlichen Seite der Bundesautobahn 23 grenzen hieran nahezu unmittelbar weitere Solarparkentwicklungen innerhalb der Gemeinde Nienbüttel an. Nördlich der Bundesautobahn 23 befindet sich hingegen auf selber Höhe ein Vorranggebiet Wind, der Ortsteil Kohlenbek

der Gemeinde Bokelrehm, sowie geschützte Biotope, eine kleinere Waldfläche, ein Lebensraumnetz für Waldlebensräume, sowie die Ausläufer des Armes des Biotopverbundsystems „Niederung Stegau und Zuflüsse“ inklusive eines Stillgewässers und organischer Böden. An das genannte Vorranggebiet Windenergienutzung schließt nordwestlich entlang der Bundesautobahn 23 zudem der Bokhorster Wald als großflächiges Waldgebiet an. Folglich befindet sich im Nordwesten des Geltungsbereichs dieser Veränderungssperre ein langes und dichtes Band erheblicher Raumwiderstände.

Südlich des Geltungsbereichs dieser Veränderungssperre befinden sich die Bundesautobahn 23 vereinzelte Siedlungsstrukturen der Gemeinde Kaisborstel, großmaßstäbliche Planung von Solarstandorten innerhalb des privilegierten 200 m Radius der Bundesautobahn 23, sowie weitläufige Waldgebiete mit geschützten Biotopen und Lebensraumnetzen von Feucht- und Waldlebensräumen östlich und westlich der Bundesautobahn 23. Hierbei sind die westlich der Bundesautobahn gelegenen Waldflächen zudem als Teile eines Biotopverbundsystems und des FFH-Gebiets (1922-301) „Wälder östlich Mehlbek“ gesondert geschützt. Zudem befinden sich vermehrt Flächen mit kleineren Fließgewässern mit organischen sowie feuchten und verdichtungsempfindlichen Böden in dem Gebiet.

Östlich werden die genannten Raumwiderstände durch groß- und kleinflächige Siedlungsbereiche der Gemeinden Drage und Hohenaspe sowie das Biotopverbundsystem „Niederung der Bekau oberhalb der A23“ mit geschützten Biotopen, kleinen Fließ- und Stillgewässern, sowie organischen sowie feuchten und verdichtungsempfindlichen Böden ergänzt.

Südwestlich der Bundesautobahn 23 bildet die Siedlungsstruktur der Gemeinden Agethorst, Mehlbek und Kaaks entlang der Kreisstraßen 19 und 62 erhebliche Raumwiderstände, komplementiert durch kleinere Waldflächen und das Biotopverbundsystem „Wald westlich Kaaks“. Die Landschaft westlich der Gemeinden Agethorst und Mehlbek wird zudem durch weitere Arme des Biotopverbundsystems „Niederung der Stegau und Zuflüsse“ sowie ein großflächiges Biotopverbundsystem um die Stillgewässer „Alsens Tongrube“ östlich des Ortskerns der Gemeinde Wacken, in Verbindung mit Lebensraumnetzen für Wald- und Feuchtlebensräume, geprägt. Dieses großflächige Biotopverbundsystem erstreckt sich hierbei im Norden von der Bundesautobahn 23 auf der Höhe des Bokhorster Wald bis zu der Höhe des Ortszentrums der Gemeinde Vaale im Süden. Hierbei füllt es nahezu die gesamte Breite zwischen den Ortszentren der Gemeinde Wacken im Westen und der Gemeinde Agethorst im Osten aus, wodurch es einen erheblichen Raumwiderstand darstellt. Südlich schließt sich zudem ein großflächiges Vorranggebiet für den Grundwasserschutz an, welches bis über die Grenzen des Präferenzraums ragt.

Bei dem Bereich der Trasse der durch diese Veränderungssperre gesichert wird, handelt es sich um die Anbindung des südlich der BAB 23 geplanten Multiterminal-Hub („Nord-Hub“) sowie im weiteren Verlauf um die Leitung zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung, welche den Multiterminal-Hub mit dem in Mehlbek, südlich der Abfahrt 7 (Schenefeld) der Bundesautobahn 23, geplanten Umspannwerk als Netzverknüpfungspunkt Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek verbindet (zusammen als sog. „Stichleitung“ bezeichnet). Es handelt sich hierbei um eine Trasse, welche die drei Vorhaben 81a, 81b und 81c mit neun Kabeln führt. Deshalb befindet sich der Bereich, der Bestandteil des Antrags nach § 19 NABEG a. F ist, außerhalb des in diesem Antrag dargestellten Trassenverlaufs der sogenannten „Stammstrecke“ des NordOst-Links, jedoch innerhalb des gemäß § 12c Abs. 2a EnWG ermittelten Präferenzraums der Vorhaben 81 und 81a der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die Bundesnetzagentur hat mit Untersuchungsrahmen vom 19.12.2024 (Gz. 807- /20.10.7.06 81-3-0 #9) die Untersuchung dieser Anbindung an den Netzverknüpfungspunkt als Vorhabensbestandteil mit aufgegeben.

Die vorgeschlagene Trasse startet im Bereich der Veränderungssperre von Westen kommend bei dem geplanten NordHub. Östlich ist anschließend die Bundesautobahn 23, südlich des Solarparks Agethorst und nördlich der Planung weitläufiger Flächen für Solaranlagen innerhalb des Gemeindegebiets Mehlbek zu queren. Neben der Bundesautobahn wird in diesem Zuge ebenfalls das

Fließgewässer Mühlenau inklusive des Biotopverbundsystems „Niederung der Stegau und Zuflüsse“ mit organischen Böden und einem Regenrückhaltebecken gequert. Das Areal um diese Querung wird zudem durch weitläufige feuchte und verdichtungsempfindliche Böden begleitet, welche sich sowohl westlich auch als östlich über die geplante Querung hinaus entlang der Trassierung erstrecken. Im östlichen Trassenverlauf, nördlich kleinteiliger Bebauung der Gemeinde Kaisborstel, wechselt das zuvor innerhalb des Trassenvorschlags befindliche Dauergrünland zu Ackerland. Vor einem östlich gelegenen kleinen Waldgebiet knickt der Trassenverlauf nach Nordosten ab und trifft nach der Querung des Schulwegs westlich eines realisierten Solarparks innerhalb Pöschendorfs auf den Bereich der Stammstrecke des NordOstLinks, in dem die Vorhaben 81 und 81a bis f in enger Parallelführung geplant werden.

Auf den u.a. von der Veränderungssperre erfassten Flächen ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlung geplant. Die PV-Anlage soll östlich von Mehlbek errichtet werden und umfasst ein Gebiet von 10,9 ha. Die Flächen liegen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB im Außenbereich innerhalb einer Entfernung von 200 m beidseits der Bundesautobahn 23 (gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn). Sämtliche Flächen liegen innerhalb des von der Bundesnetzagentur für die Vorhaben 81 und 81a ermittelten Präferenzraums.

Sollte die vorgeschlagene Trasse nicht realisiert werden können, bestünden - wenn überhaupt - lediglich längere konfliktreichere bzw. eingriffsintensivere Möglichkeiten, den Bereich innerhalb des Präferenzraums zu queren.

Das Verlassen des Präferenzraumes wäre nur aus zwingenden Gründen möglich und hätte weiträumige Umtrassierungen und somit einen längeren Trassenverlauf sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zur Folge.

III.

Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) soll gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen, vgl. BT-Drs. 230/23, S.149.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

Um den gemäß § 12c Abs. 2a EnWG entwickelten Präferenzraum abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I Ziff. 1 genannten Umfang erforderlich.

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 NABEG voraus, dass die Entwicklung des Präferenzraums abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Entwicklung des Präferenzraums ist für die Leitungsvorhaben Nr. 81 und Nr. 81a mit Veröffentlichung des Umweltberichts am 31.05.2024 abgeschlossen worden. Für die Vorhaben Nr. 81, Nr. 81a, Nr. 81b, Nr. 81c, Nr. 81d, Nr. 81e, Nr. 81f ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPIG gilt für die in der Anlage zum BBPIG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Die oben genannten Vorhaben sind in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Dabei ist – vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgedankens, der Tatsache, dass die Präferenzraumermittlung an die Stelle der Bundesfachplanung tritt bzw. auch der Präferenzraum gleichermaßen gesichert werden soll (vgl. BT-Drs. 20/7310, S.128) – der Wertungsmaßstab der für die Bundesfachplanung gilt, heranzuziehen:

Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, der im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Dieser weite Maßstab ist abzuleiten aus § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG, mit dem für die Vorhaben des Bundesbedarfsplans die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs konstatiert wird. Das Planfeststellungsverfahren für die vordringlich zu realisierenden Vorhaben soll gesichert und es soll auch verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20; BVerwG, Urt. v. 22.02.2022 – 4 A 6.20 – NVwZ 2022, 1640 Rn. 27, BVerwG, Urt. v. 13.03.2024, 11 A 12/23, Rn. 23).

Im hier vorliegenden Bereich sind Möglichkeiten für die Trassierung durch eine sehr hohe Dichte von naturräumlichen Elementen, Siedlungen sowie Infrastrukturen innerhalb des ermittelten Präferenzraums bereits erheblich eingeschränkt. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen, die Vornahme sonstiger erheblicher bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen würde eine Trassierung in diesem Bereich wesentlich erschweren oder gar unmöglich machen. Um die Möglichkeit einer durchlaufenden Trassenführung sicherzustellen, müssen die bislang noch zur Verfügung stehenden Passageräume von baulichen Anlagen, sonstigen erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freigehalten werden.

Die vorgeschlagene Trasse stellt im Bereich des Präferenzraums auf Höhe der Gemeinden Hadenfeld, Kaisborstel und Mehlbek nach derzeitigem Kenntnisstand den Verlauf mit den geringsten Konflikten dar. Dies hat folgende Gründe:

In dem hier betreffenden Bereich führt die Stichleitung zum NordHub drei Vorhaben (Nr. 81a, Nr. 81b und Nr. 81c), so dass die Querung der Engstelle nördlich der Bundesautobahn 23 aufgrund der neun parallel zu verlegenden Erdkabel mit einer nicht unbeachtlichen Breite (aufgrund der teilweise voraussichtlich erforderlichen geschlossenen Querung ca. 210 m breit) einhergehen wird. Aus diesem Grund lässt der Präferenzraum nach derzeitigem Kenntnisstand nur eine Möglichkeit einer Querung zu.

Nördlich des Geltungsbereichs dieser Veränderungssperre erstrecken sich die teilweise zersplitterten Siedlungsstrukturen von Hadenfeld und Schenefeld, der Solarpark Agethorst und weitere Solarparke entlang der Bundesautobahn 23, sowie eine Vielzahl an geschützten Biotopen, das weitläufige Biotopverbundsystem „Niederung Stegau und Zuflüsse“ mit organischen sowie ausufernden feuchten und verdichtungsempfindlichen Böden, ein Windvorranggebiet bei Bokelrehm

und der Bokhorster Forst. Somit entsteht ein dichtes Band an Raumwiderständen entlang der Bundesautobahn 23, welches eine Querung in vielen Bereichen kategorisch ausschließt. Auch in anderen Bereichen sind Querungsmöglichkeiten der Autobahn aufgrund weiterer Raumwiderstände, der technischen Anforderung an eine Autobanquerung nicht oder kaum zu erkennen.

Südlich der in Planung befindlichen Stammstrecke des NordOstLinks und der Bundesautobahn 23 stellt ein Band verteilter Siedlungsbereiche u.a. der Gemeinden Bokelrehm, Wacken und Vaale ein vom südlichen Rand des Präferenzraums ausgehendes Band erheblicher Raumwiderstände dar. Ergänzt wird dies durch parallel verlaufende Vorkommen feuchter und verdichtungsempfindlicher Böden und unmittelbar östlich an selbige angrenzende, großräumige Waldflächen mit Stillgewässern, weitreichenden Lebensraumnetzen für Feucht- und Waldlebensräume und Biotopverbundsystemen sowie durch ein Wasserschutzgebiet östlich von Vaale.

Auch der Planungsraum zur Querung der Bundesautobahn 23 südöstlich der vorgeschlagenen Trassierung ist aufgrund der gegebenen verfestigten Planung von Solarenergieanlagen in Verbindung mit den Siedlungsstrukturen der Gemeinden Kaisborstel, Drage und Hohenaspe, sowie der östlich bzw. nördlich angrenzenden Waldflächen und dem Biotopverbundsystem „Niederung Berkau oberhalb der A 23“ inklusiver geschützter Biotope, Fließgewässer und feuchter und verdichtungsempfindlicher Böden stark eingeschränkt. Die vorgeschlagene Trasse zur Anbindung des Nord-Hub umgeht dahingegen diese Raumwiderstände und stellt unter Berücksichtigung der genannten Raumwiderstände eine vergleichsweise geradlinige Anbindung des geplanten Netzverknüpfungspunkt, dem geplanten NordHub an den nördlich der BAB 23 verlaufenden Bereich der sogenannten Stammstrecke, der Trasse in dem die Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a bis f in enger Parallelführung geplant werden dar.

Ein ausreichend breiter Trassierungsbereich zur Querung der Bundesautobahn 23 steht demnach nur südöstlich an den Solarpark Agethorst angrenzend, entlang der Mühlenau zur Verfügung. Die vorhandenen Planungen auf jenen Flächen der Engstelle, welche derzeit für die Trassierung vorgesehen sind, stehen somit der Verwirklichung des NordOstLinks entgegen. Die vorgeschlagene Trasse umgeht dabei den Solarpark Agethorst nördlich der Trasse, sowie den südlich der Trasse gelegenen in Planung befindlichen Solarpark Mehlbek weitgehend. Zudem wird ein Konflikt mit südlichen Raumwiderständen wie der Bebauung der Siedlung Kaisborstel und der Planung eines Solarparks innerhalb Kaisborstels sowie Waldgebieten und naturräumlichen Schutzgütern östlich und westlich der Bundesautobahn 23 gemieden. Weiterhin meidet die vorgeschlagene Trasse die nördlichen Raumwiderstände, wie großflächige Solarparkplanung, geschützte Biotope und den Bokhorster Wald.

Es könnte zwar angedacht werden, den Präferenzraum zu verlassen. Eine Prüfung von Trassenalternativen außerhalb des ermittelten Präferenzraums ist gemäß § 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 3 NABEG jedoch nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Ein Verlassen des Präferenzraumes hätte zudem auch weiträumige Umtrassierungen und somit einen erheblich längeren Trassenverlauf sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zur Folge.

Aufgrund der vorliegend dargestellten räumlichen Situation innerhalb dieses Teils des Präferenzraums sowie der damit einhergehenden erheblichen Erschwerung der Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung ist eine Veränderungssperre zur Sicherung des Präferenzraums erforderlich. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen bzw. Vornahme sonstiger erheblicher bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen, die die bereits nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Passageräume gänzlich schließen, muss verhindert werden.

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere dem Regelungszweck entsprechend ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt.

Die Bestimmung der Präferenzräume geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Entwicklung des Präferenzraums auf den Flächen der Präferenzräume Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Präferenzräume eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der im Rahmen des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 ermittelten Präferenzräume für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Präferenzraum von baulichen Anlagen bzw. erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Präferenzraums entsprechend § 18 Abs. 3c NABEG zu ermöglichen.

Die Veränderungssperre stellt für die Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Es handelt sich um schwerwiegende Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke. Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und kann hier insoweit das Interesse der Gemeinden Hadenfeld, Kaisborstel und Mehlbek in ihrer Planungshoheit berühren. Die Grundrechtsrelevanz der Veränderungssperre wurde durch die Bundesnetzagentur ermittelt und in die Ermessensentscheidung einbezogen.

Der Erlass der Veränderungssperre ist mit Blick auf das gesamtstaatliche Interesse an der Vorhabenrealisierung und das entsprechende Sicherungsinteresse jedoch ermessensgerecht und die hiermit einhergehenden Eingriffe in das Eigentum und sonstige Rechte stellen sich schließlich als verhältnismäßig dar:

Eine sichere Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Auch stellt die Veränderungssperre eine Berufsausübungsregelung gegenüber den künftigen PV-Freiflächenanlagenbetreibern nach Art. 12 Abs. 1 GG dar. Diese Form des Eingriffs betrifft die Bedingungen der beruflichen Tätigkeit. Durch die Veränderungssperre ist es den Betreibern nicht gestattet, die PV-Freiflächenanlagen auf den von der Veränderungssperre erfassten Flurstücke für einen Zeitraum von zunächst fünf Jahren zu errichten. Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können überdies für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Teilflächen in Abstimmung mit den Vorhabenträgern für bauliche Nutzungen und für gemeindliche Planungen auch schon vor Ablauf dieser Befristung wieder freigegeben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG). Die Dauer der Eingriffswirkungen wird insoweit möglichst geringgehalten. Berufsausübungsregelungen sind dann gerechtfertigt sowie verhältnismäßig, wenn vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls sie als zweckmäßig erscheinen lassen. In der Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung sind vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls von überragender Bedeutung zu sehen.

Die Veränderungssperre im Bereich der o.g. Gemeinden ist geeignet, die Trassierung für die Vorhaben innerhalb des Präferenzraumes zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den bislang noch trassierbaren Bereich innerhalb des Präferenzraums von planungsgefährdenden Veränderungen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit gemäß § 1 Abs. 1 EnWG sind die Vorhabenträger auf die Sicherung von Passageräumen für eine spätere Trassierung angewiesen.

Die oben erläuterte räumliche Bestandssituation zeigt, dass nach jetziger Erkenntnislage aufgrund des frühen Planungsstadiums für die Trasse lediglich im Bereich der gegenständlichen Veränderungssperre ein gerade noch ausreichender breiter Trassierungsraum zur Verfügung steht. Durch viele Raumhindernisse wie der Bundesautobahn 23, bestehende Photovoltaikflächen, einzelne und zusammenhängende Siedlungsstrukturen, große Waldflächen mit Wald- und Feuchtlebensräumen, Gewässer sowie den verschiedenen Schutzgebieten ist der hier dargestellte Trassenverlauf der Stichleitung zum NordHub der voraussichtlich konfliktärmste innerhalb des Präferenzraumes.

Aufgrund der hohen Dichte an Planungshindernissen, die in diesem Präferenzraumbereich kaum Spielraum für eine Trassierung belassen, können bereits einzelne und vermeintlich geringfügige bauliche oder sonstiger erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen, insbesondere der mögliche Bau von PV-Anlagen auf den gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB privilegierten Flächen, innerhalb der bislang noch zur Verfügung stehenden Passageräume die Realisierung des Leitungsvorhabens insgesamt gefährden. Es besteht die Möglichkeit der Errichtung weiterer baulicher Anlagen und erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen, die die Passageräume weiter einengen oder gänzlich schließen. Die Trassierung würde hierdurch deutlich erschwert oder gar unmöglich gemacht.

Die vorgeschlagene Trasse stellt einen geradlinigen und kurzen Verlauf dar, der relativ konfliktarm ist. Eine Veränderung der gesicherten Flurstücke – entgegen der oben genannten Verbotswirkungen – würde für die Anbindung zum NordHub und letztlich zum Netzverknüpfungspunkt zu einer Umtrassierung und nach jetziger Kenntnislage zu einem deutlichen Abweichen von der Geradlinigkeit und zu neuen Konflikten mit weiteren räumlichen Hindernissen führen, sofern eine solche Trassierung überhaupt möglich wäre.

Ein solches Vorgehen widerspricht den Grundsätzen der Geradlinigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie der möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG). Durch die Durchquerung von Flächen mit hohem Raumwiderstand bzw. eine größere Flächeninanspruchnahme würden mit hoher Wahrscheinlichkeit erheblich mehr öffentliche bzw. private Belange tangiert werden (vgl. § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG). Im Ergebnis könnte die Realisierung des gesamten Projektes „NordOstLink“ gefährdet sein.

Im Übrigen wäre ein Verlassen des Präferenzraums nur aus zwingenden Gründen möglich. Dies hätte weiträumige Umtrassierungen, einen längeren Trassenverlauf sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zur Folge. Zudem würden die erforderlichen Umplanungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Verzögerungen im Planungsprozess bzw. hinsichtlich der Inbetriebnahme des „NordOstLinks“ führen. Ein solches Vorgehen widerspricht den im vorherigen Absatz genannten Grundsätzen sowie der Regelung, dass die Trassierung innerhalb des Präferenzraumes erfolgen soll (§ 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 2 - 4 NABEG).

Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, solche planungsgefährdenden Maßnahmen zu verhindern und dadurch die Trassierung innerhalb des festgelegten Präferenzraums zu sichern, sind nicht ersichtlich. Insbesondere liegen keine zwingenden Gründe vor, diesen zu verlassen.

Eine Beteiligung der Bundesnetzagentur im Rahmen von entsprechenden Baugenehmigungsverfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen. Auch haben etwaige Stellungnahmen der zuständigen Vorhabenträger sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Auch würden etwaige Zusicherungen oder mündliche Absprachen mit

dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten hinsichtlich der Durchsetzbarkeit nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs.

Da die Nutzbarkeit der Grundstücke nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. Eine Entscheidung über die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Trassierung geht mit der Veränderungssperre nicht einher. Die von dieser Veränderungssperre umfassten landwirtschaftlichen Flächen können während der Geltungsdauer der Veränderungssperre gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Darüber hinaus sind die Verbotswirkungen der Veränderungssperre von vornherein auf fünf Jahre befristet, § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG. Bauliche Vorhaben und sonstige Nutzungen auf den Grundstücken bzw. die Genehmigung bestehender baulicher Anlagen werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen. Dies führt im Vergleich zu einem dauerhaften Eingriff in das Eigentum zu einer abgeschwächten Eingriffssituation.

Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können überdies für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Teilflächen in Abstimmung mit den Vorhabenträgern für bauliche Nutzungen und für gemeindliche Planungen auch schon vor Ablauf dieser Befristung wieder freigegeben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG). Die Dauer der Eingriffswirkungen wird insoweit möglichst geringgehalten. Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden Hadenfeld, Kairsborstel und Mehlbek werden zudem durch den räumlich beschränkten Geltungsbereich der Veränderungssperre nicht ausgeschlossen. Einschränkungen sind nur von befristeter Dauer. Den Interessen der Betroffenen wird zudem durch die Möglichkeit eines Antrags auf Aufhebung der Veränderungssperre wegen überwiegender Belange gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG hinreichend Rechnung getragen. Im Übrigen müssen die Rechte der Betroffenen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 NABEG der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. In diesem Sinne kann auch die Wertung von Art. 20a GG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herangezogen werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, Rn. 248).

Dem steht auch nicht entgegen, dass die von dieser Veränderungssperre teilweise betroffenen Flurstücke (28/3, 2/2, 3, 73/5, 76/2, 1/2 und 2/3) ebenfalls Flächen sind, auf denen die Errichtung von PV-Anlagen im baurechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegiert ist. Durch das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebereich vom 11.01.2023 sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB Bauvorhaben, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen, auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, als privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert. Hintergrund der Gesetzesänderung ist das mit dem Ausbau von PV-Anlagen der Ausbau erneuerbarer Energien vorangetrieben werden soll. Dies wird auch durch § 2 EEG (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien – EEG 2023) untermauert, wonach der Ausbau von PV-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und, wie auch der Stromleitungsausbau, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen.

Aus der mit § 2 EEG verbundenen Qualifizierung des Ausbaus von PV-Anlagen als im überragenden öffentlichen Interesse stehenden Vorhaben lässt sich für den Stromleitungsausbau per se kein Vorrang entnehmen, da beide Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse stehen und damit vom Willen des Gesetzgebers grundsätzlich gleichwertig sind.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre verfolgte Sicherungszweck der Errichtung der Stromleitung ist hier jedoch mit Blick auf die eingeschränkte Rechtswirkung der Veränderungssperre aufgrund einer Einzelfallabwägung vorrangig.

Der „NordOstLink“ dient der Erhöhung der großräumigen Übertragungskapazität zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, um den von Offshore-Windparks erzeugten Strom zu transportieren und dadurch das Übertragungsnetz für die zukünftig steigenden Stromflüsse zu verstärken. Das Vorhaben trägt damit in erheblichem Ausmaß dazu bei, Überlastungen im Übertragungsnetz zu verringern oder zu vermeiden. Dies entspricht dem gesetzgeberischen Ziel der Energiewende und der Klimaneutralität. Die deutschlandweite Bedeutung der Maßnahme ergibt sich auch aus der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom für die Zieljahre 2037/2045 (<https://www.netzausbau.de/nep>). Nach § 1 Abs. 1 EEG 2023 hat der Gesetzgeber die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes als Ziel verankert. Auch § 1 Abs. 1 EnWG verfolgt den Zweck, eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu ermöglichen. Ferner sieht § 3 Abs. 1 Nr. 2 Klimaschutzgesetz (KSG) vor, die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent zu mindern. Der „NordOstLink“ ist eines der zentralen Netzausbauprojekte, um Deutschland bis 2045 klimaneutral mit Energie zu versorgen. Hierzu wurde im BBPIG der Bedarf für sieben Vorhaben (Nr. 81 und Nr. 81a bis Nr. 81f) mit einer Übertragungskapazität von zusammen 14 Gigawatt (GW) gesetzlich festgestellt. Zwar erfolgen die Errichtung und der Betrieb von lokalen PV-Freiflächenanlagen auch im Zuge der gesetzlich verankerten Energiewende. Dem „NordOstLink“ kommt jedoch eine weitreichendere, gesamtgesellschaftliche Bedeutung zu. Auch deshalb ist der Erlass der Veränderungssperre zur Sicherung der Errichtung der Stromleitungen im Rahmen einer Einzelfallabwägung vorrangig.

Die Trassierung würde durch die entsprechenden Veränderungen deutlich erschwert oder gar unmöglich gemacht. Eine ggf. denkbare Unterquerung von PV-Anlagen in geschlossener Bauweise ist in diesem Bereich und der anschließenden voraussichtlich geschlossenen Querung der Bundesautobahn 23 und den diesbezüglichen notwendigen Start- und Zielgruben technisch nur sehr schwer möglich bis unmöglich. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist darüber hinaus auch allgemein aus Gründen der Beeinflussung und späteren Zugänglichkeit im Havariefall zu vermeiden.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG ist die Veränderungssperre auf einen Zeitraum von zunächst fünf Jahren zu befristen und daher nur temporärer Natur. Eine Verlängerungsmöglichkeit um bis zu weitere fünf Jahre wird in § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG vorgesehen, wenn besondere Umstände dies gebieten. Bauliche Vorhaben und sonstige Nutzungen auf den Grundstücken bzw. die Genehmigung bestehender baulicher Anlagen und somit auch der Bau von PV-Anlagen werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen. Zudem können für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Teilflächen in Abstimmung mit dem Vorhabenträger für bauliche Nutzungen und für gemeindliche Planungen auch schon vor Ablauf dieser Befristung wieder freigegeben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG).

Nicht nur die Entschließung (Entschließungsermessen) zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung bereits genannten Erwägungen ausgeübt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die für die Trassierung einschließlich der erforderlichen Infrastrukturquerungen bzw. Baustelleneinrichtungen notwendigen Grundstücke.

Mit Blick auf das frühe Planungsstadium bzw. die noch ausstehenden Prüfungen im Rahmen des sich der Präferenzraumermittlung anschließenden Planfeststellungsverfahrens, ist der vorliegende Geltungsbereich der Veränderungssperre notwendig, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Präferenzraumes nicht zu gefährden. Die Festlegung auf einen konkreten (grundstücksscharfen) Trassenverlauf ist auf Grundlage der Ergebnisse der Präferenzraumermittlung noch nicht möglich. Insbesondere die bautechnischen Unwägbarkeiten, die erst im Rahmen der Feintrassierung geklärt werden können (u.a. Baugrunduntersuchung, Vermessung) führen zur Notwendigkeit eines weitreichenden Geltungsbereichs der Veränderungssperre.

Berücksichtigt wird zudem, dass in diesem Bereich der Stichleitung des Projektes „NordOstLink“, insgesamt neun Erdkabel für die zukünftig parallel verlaufende Vorhaben Nr. 81, Nr. 81a und Nr. 81b verlegt werden müssen und eine entsprechend breite Trasse ermöglicht werden muss. Dies steht auch im Einklang mit dem – dem „NordOstLink“ zugrundeliegenden – Zielsystem und dem Bündelungsgebot, wonach linienförmige Infrastrukturen zu bündeln sind. Der Vorhabenträger geht für drei parallel verlaufende Vorhaben mit insgesamt neun Erdkabel von einem Regelarbeitsstreifen bei geschlossener Bauweise von ca. 210 Meter aus. Die Breite der Start- und Zielbaugruben, sowie die erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen die für eine geschlossene Querung notwendig sind, liegen darüber. Aus diesem Grund und der voraussichtlichen geschlossenen Querung der Autobahnausfahrt können auch die Flächen für Arbeitsstreifen, die Baustelleneinrichtungen und Zuwegungen noch nicht konkret festgelegt werden, weshalb ein weitreichender Geltungsbereich der Veränderungssperre notwendig ist.

Damit mag der voraussichtliche Flächenbedarf zwar im Einzelfall geringer als der zwischen einzelnen Trassierungshindernissen noch verbleibende Passageraum bzw. der gesicherte Raum sein. Da eine konkrete Trassierung der Erdkabel aufgrund der noch durchzuführenden weiteren Untersuchungen, die Gegenstand des an die Präferenzraumermittlung anschließenden Planfeststellungsverfahrens sind, bislang nicht erfolgt ist, würde eine weitere Eingrenzung der Passageräume den verbleibenden geringen Spielraum für eine Trassierung im weiteren Verfahren nehmen. Angesichts der großen Breite und des noch frühen Planungsstadium wird seitens der Bundesnetzagentur, mit voranschreitender Planung, enger evaluiert werden, inwiefern die Veränderungssperre in der gesamten Breite weiterhin erforderlich ist und, sofern diese Erforderlichkeit nicht mehr gegeben ist, die Veränderungssperre (ggf. teilweise) aufgehoben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG).

Die Veränderungssperre ist zur Sicherung der vorgeschlagenen Trasse mit Blick auf die noch ausstehenden Untersuchungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erforderlich, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des ermittelten Präferenzraums nicht zu gefährden.

Auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Dienstag, dem 26.08.2025, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Mittwoch, dem 27.08.2025 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre befristet. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Cottbus, den 25.08.2024

Im Auftrag

gez.

Renate Heintze

Abteilung Ausbau Stromnetze, Referatsleiterin 807

Anlagen

Abbildungen 1, 2 und 3

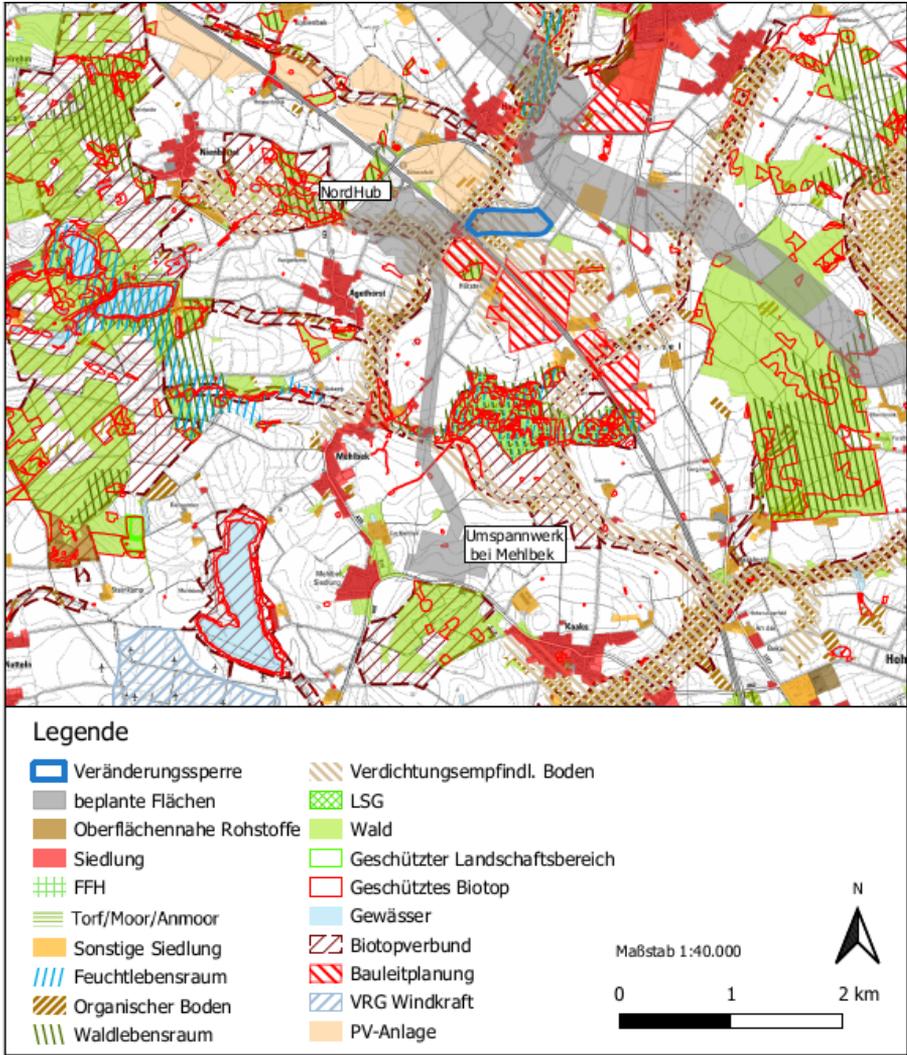


Abbildung 1: Übersichtskarte der Veränderungssperre in den Gemeinden Hadenfeld, Kaisborstel, Mehlbek

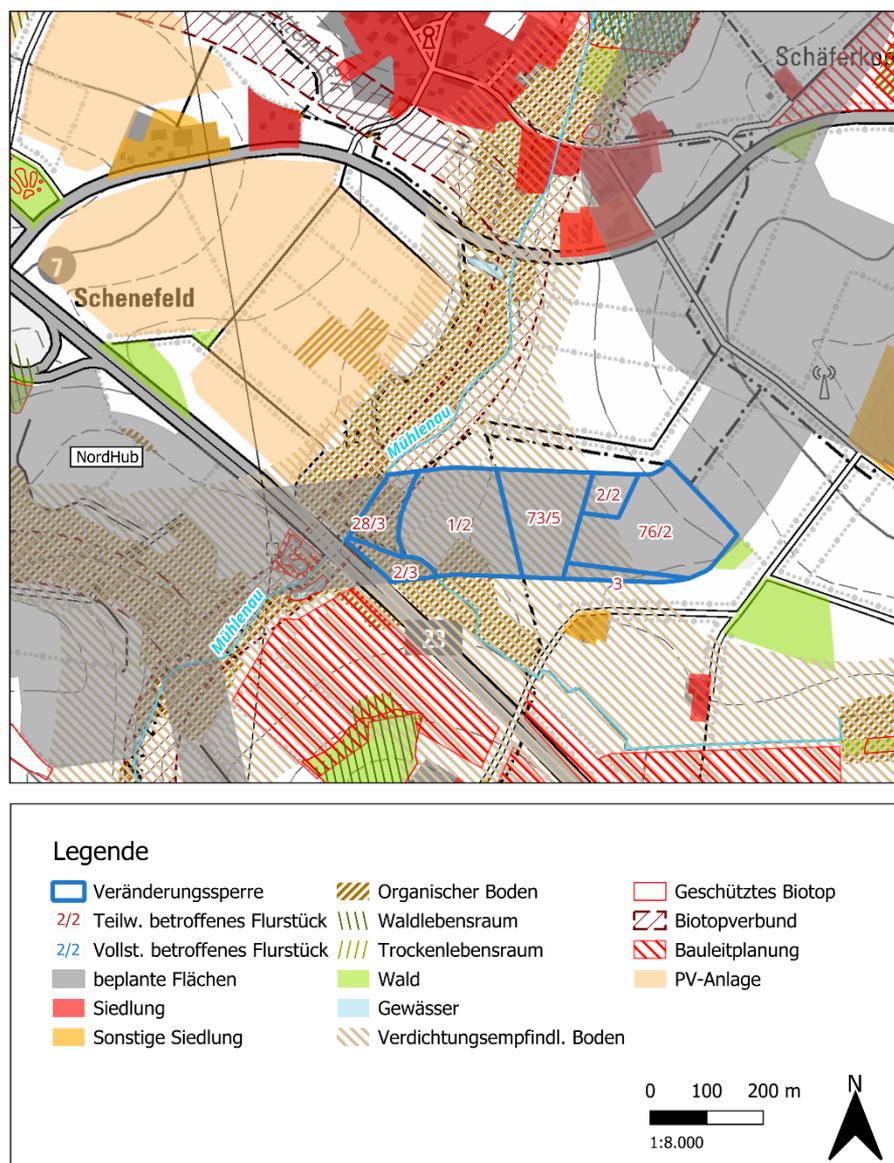


Abbildung 2: Detailkarte der Veränderungssperre in den Gemeinden Hadenfeld, Kaisborstel, Mehlbek

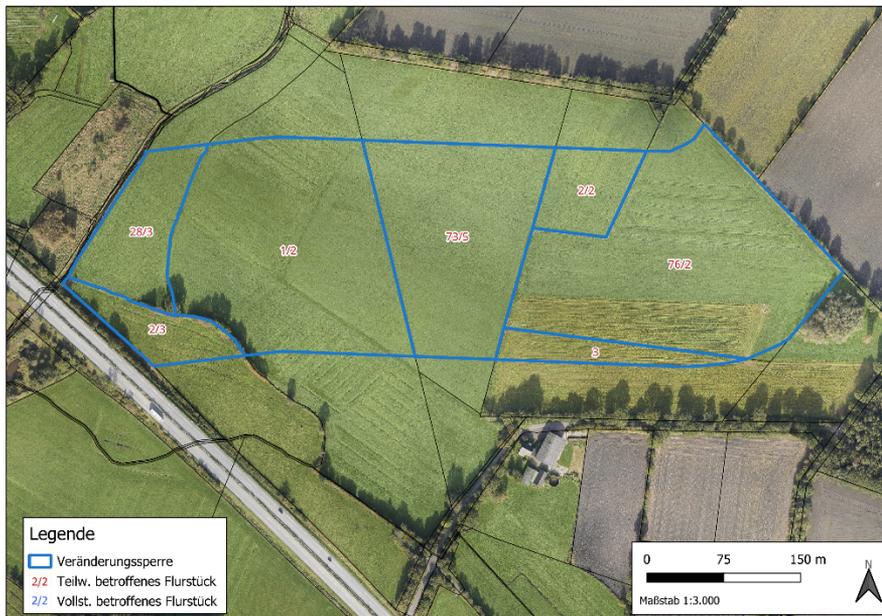


Abbildung 2: Luftbild der Veränderungssperre mit den von der Veränderungssperre erfassten Flurstücken